Fachprüfungsordnung für das Fach Didaktik der Grundschule im Interdisziplinären Bachelorstudiengang und im Lehramtsstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (FPO Grundschuldidaktik)

Vom 16. September 2019

geändert durch Satzung vom 2. Februar 2023 geändert durch Satzung vom 8. Februar 2023 geändert durch Satzung vom 15. Februar 2023 geändert durch Satzung vom 16. Februar 2023

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

l.	Geltungsbereich und Prüfungsformen		. 2
	§ 1	Geltungsbereich	. 2
	§ 2	Prüfungsformen	. 2
II.	Dida	aktik der Grundschule im Interdisziplinären Bachelorstudiengang der KU	. 3
	§ 3	Allgemeine Regelung, Module	. 3
III.	Didaktik der Grundschule im Lehramtsstudiengang Grundschule		. 4
	§ 4	Allgemeine Regelung	. 4
	§ 5	Pflichtmodule im Lehramtsstudiengang Grundschule	. 4
	§ 6	Wahlmodule im Lehramtsstudiengang Grundschule	. 6
IV.	S	chlussbestimmung	. 7
	§ 7	Inkrafttreten. Übergangsregelung	. 7

I. GELTUNGSBEREICH UND PRÜFUNGSFORMEN

§ 1 Geltungsbereich

Die FPO gilt für das Studium des Fachs Didaktik der Grundschule

im Interdisziplinären Bachelorstudiengang der KU gemäß § 36 der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 (GVBI S. 180; BayRS 2038-3-4-1-1-UK) in der jeweils gültigen Fassung im Rahmen des Lehramtes an Grundschulen ("Unterrichtsfach") an der KU; die FPO ergänzt die LPO I.

§ 2 Prüfungsformen

- (1) Die nachfolgenden Regelungen ergänzen die in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung geregelten Prüfungsformen; Abweichungen in dieser FPO gehen den allgemeinen Regelungen vor.
- (2) Seitenangaben beziehen sich auf den reinen Textkorpus mit 1,5-fachem Zeilenabstand unter Verwendung der Schriftgröße zwölf einer Standardschriftart sowie Seitenrändern im Umfang von zwei Zentimetern links und drei Zentimetern rechts.

II. DIDAKTIK DER GRUNDSCHULE IM INTERDISZIPLINÄREN BACHELORSTUDIENGANG DER KU

§ 3 Allgemeine Regelung, Module

- (1) Das Fach Didaktik der Grundschule kann im Interdisziplinären Bachelorstudiengang der KU im Profil Lehramtsgeeigneter Bachelorstudiengang (Lehramt^{plus}) nach Maßgabe von § 16 Prüfungsordnung für den Interdisziplinären Bachelorstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 8. Dezember 2022 in der jeweils gültigen Fassung studiert werden.
- (2) Es sind Module des Lehramtsstudiengangs Didaktik der Grundschule gemäß §§ 5, 6 erfolgreich zu absolvieren.

III. DIDAKTIK DER GRUNDSCHULE IM LEHRAMTSSTUDIENGANG GRUNDSCHULE

§ 4 Allgemeine Regelung

Im Lehramtsstudiengang Grundschule muss jede oder jeder Studierende im Fach Didaktik der Grundschule mindestens 70 ECTS-Punkte erwerben.

§ 5 Pflichtmodule im Lehramtsstudiengang Grundschule

- (1) Folgende Pflichtmodule sind im Umfang von 40 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:
 - Grundschulpädagogik Geschichte und Konzeptionen: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Referat oder Klausur oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit oder Portfolio,
 - 2. Grundschulpädagogik: Professionelles Handeln in der Grundschule: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Referat oder Klausur oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit oder Portfolio (unbenotet),
 - 3. Sachunterricht: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Referat oder Klausur oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit oder Portfolio.
 - 4. Schriftspracherwerb: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Referat oder Klausur oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit oder Portfolio,
 - 5. Projektmodul 1: Aktuelle Fragestellungen aus der grundschulpädagogischen Forschung/Forschendes Lernen: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Referat oder Klausur oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit oder Portfolio,
 - 6. Projektmodul 2: Ausgewählte Problemfelder der Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Referat oder Klausur oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit oder Portfolio.
 - 7. Projektmodul 3: Classroom Management und Unterrichtsgestaltung in der Grundschule: 6 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit,
 - 8. Basisqualifikation Grundschule: 4 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio oder Klausur oder mündliche Prüfung; in Sport: Anwesenheitspflicht (unbenotet).
- (2) Folgende Pflichtmodule sind aus den drei ausgewählten Didaktikfächern im Umfang von je mindestens 10 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:
 - 1. Im Didaktikfach Biologie:
 - Biologie in der Grundschule I: Biologieunterricht im Freiland: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder Portfolio oder schriftliche Hausarbeit mit Referat, Anwesenheitspflicht während der Übung,
 - b) Biologie in der Grundschule II: Biologie als Schulfach, ausgewählte Themenkreise mit Lehrplanbezug: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder Portfolio oder schriftliche Hausarbeit mit Referat.
 - 2. Im Didaktikfach Deutsch:
 - a) Deutschdidaktik Basismodul (GS/MS): 7 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur (Dauer: 90 Minuten),
 - b) Deutschdidaktik Aufbaumodul: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio (Umfang: ca. 15 Textseiten) oder Referat (benotet, ca. 45 Minuten) mit schriftlicher Hausarbeit (Umfang: ca. 15 Seiten) oder Klausur (Dauer: 60 bis 90 Minuten).
 - 3. Im Didaktikfach Deutsch als Zweitsprache:

- a) Einführung in das Deutsche als Zweitsprache: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur (Dauer: 60 bis 90 Minuten),
- b) Fachdidaktik DaZ II: Konzepte, Methoden, Materialien: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio (Umfang: 2.500 Wörter) oder Projektarbeit (Umfang: 4.800 bis 6.000 Wörter) oder mündliche Prüfung (Dauer: 15 bis 30 Minuten).

4. Im Didaktikfach Englisch:

- a) Basismodul Fachdidaktik Englisch: 7 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
- b) Classroom English (Englisch für Grund- und Mittelschule): 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur (Umfang: 60 Minuten) oder mündliche Prüfung (max. 20 Minuten) oder Portfolio (Umfang: 2.500-3.000 Wörter) (unbenotet).
- 5. Im Didaktikfach Geographie:
 - a) Einführung in die Geographie für Grund- und Mittelschule: 5 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht im Seminar, Modulprüfung: Klausur,
 - b) Basismodul Geographiedidaktik: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit (mindestens 9000 Zeichen).
- 6. Im Didaktikfach Geschichte:
 - a) Basismodul Geschichtsdidaktik (GS/MS): 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur (45 Seiten) oder Portfolio (ca. 10-15 Seiten),
 - b) Grundlagenmodul Geschichtsdidaktik Grundschule: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: ausgearbeitetes Unterrichtsbeispiel Grundschule oder Portfolio (ca. 10-15 Seiten).
- 7. Im Didaktikfach Katholische Religionslehre:
 - a) Grundkurs Glaube und Theologie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur (90 Minuten),
 - b) Basismodul Katholische Religionsdidaktik und Orientierungskurs (GS/MS/RS): Einführung in die elementare Theologie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit.
- 8. Im Didaktikfach Kunst:
 - a) Kunstpädagogik I (GS/MS): 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur (Dauer: 45 Minuten),
 - b) Kunstpädagogik II (GS/MS): 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio (Bearbeitungszeit: 150 Stunden).
- 9. Im Didaktikfach Mathematik:
 - Mathematik in der Grundschule 1 (DF): Zahlbereiche und Arithmetik: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur (60 bis 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 bis 30 Minuten),
 - b) Mathematik in der Grundschule 2 (UF, DF): 6 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur (60 bis 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20-30 Minuten).
- 10. Im Didaktikfach Musik:
 - Musik in der Grund-/Mittelschule I (Fachwissenschaft/-didaktik): 5 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht in der Veranstaltung "Basiskurs Ensembleleitung und Musizieren mit heterogenen Gruppen", Modulprüfung: Klausur,
 - b) Musik in der Grund-/Mittelschule II (Künstlerische Praxis): 5 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht in den Veranstaltungen "Schulpraktische Vokalarbeit" sowie "Schulpraktisches Singen und Instrumentalspiel", Modulprüfung: Künstlerische Präsentation in den Fächern "Gesang/Sprechen" und "Instrumentalspiel" (Vortrag je eines Vokal- und Instrumentalstückes).
- 11. Im Didaktikfach Politik und Gesellschaft:
 - a) Basismodul Didaktik der Politischen Bildung (GS/MS): 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
 - b) Aufbaumodul Didaktik der Politischen Bildung: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio (15 25 Seiten).
- 12. Im Didaktikfach Sport:
 - a) Sportdidaktik für Grundschule I: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Sportleistungsprüfung bestehend aus Klausur und Praxisprüfungen und Anwesenheitspflicht in den Lehrveranstaltungen,

b) Sportdidaktik für Grundschule II: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Sportleistungsprüfung bestehend aus Klausur und Praxisprüfungen und Anwesenheitspflicht in den Lehrveranstaltungen.

§ 6 Wahlmodule im Lehramtsstudiengang Grundschule

- (1) Als Wahlmodule können die in dieser FPO oder in der FPO Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule gelisteten Module belegt werden, sofern sie noch nicht als Pflichtmodule absolviert wurden.
- (2) Außerdem können folgende Wahlmodule belegt werden:
 - 1. Forschungskolloquium Deutschdidaktik: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: thematische Seminar-Präsentation (ca. 20 Minuten, unbenotet),
 - 2. Körper, Sprache und Stimme: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio,
 - 3. Spiel und Theaterdidaktik (Modul mit Praxisbezug): 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio,
 - 4. Formen und Methoden der Theaterpädagogik/des darstellenden Spiels: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio,
 - 5. Historische, kultur- und sozialwissenschaftliche Grundlagen des Theaters/des Performativen: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio,
 - 6. Fachpraxis (Modul mit Praxisbezug): Dramaturgie und Inszenierungspraxis: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio,
 - 7. Profilmodul Fachdidaktik Englisch: Aktuelle Entwicklungen und Innovationen: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Paper oder mediale Präsentation oder Portfolio.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 7 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) ¹Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum 1. Oktober 2016 aufgenommen haben.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2016 aufgenommen haben, können auf Antrag in den Geltungsbereich dieser Ordnung wechseln.
- (3) Ab 1. Oktober 2020 gilt diese Ordnung für alle Studierenden.